

# RECHTLICHE ENTWICKLUNGEN ZU ZWANG UND ZUR VERMEIDUNG VON ZWANG

---

Volker Lipp

# Problemanzeigen

- Psychiatrie und Zwang – (k)ein neues Thema
- Psychiatrische Krankheit – ein Konstrukt?
- Psychiatrie als Mittel zur Kontrolle abweichenden Verhaltens?
- Zwangsmaßnahmen in der Psychiatrie – notwendig, erlaubt, geboten?
- Recht und insbesondere Menschenrechte in der Psychiatrie

# Hintergründe und Anlässe

- UN-Sonderberichterstatter Juan Méndez 2013
  - Zwangsmaßnahmen verstoßen gegen das Verbot der Folter und der inhumanen Behandlung
- Fachausschuss zur UN-BRK
  - Zwangsmaßnahmen diskriminieren psychisch Kranke und verletzen ihre Menschenrechte
- Gerichte (insbes. EGMR, BVerfG und BGH)
  - Gravierender Eingriff in Selbstbestimmungsrecht
  - aber u.U. zulässig und geboten zum Schutz anderer Personen und/oder zum Schutz der Betroffenen selbst

# Recht und Psychiatrie

- Grundlagen für ärztliche Versorgung  
Behandlungsvertrag, informed consent,  
Patientenvertreter, mutmaßliche Einwilligung usw.  
→ Zivilrecht, Strafrecht
- Finanzierung  
→ (gesetzliches) Krankenversicherungsrecht,  
Krankenhausrecht, Sozialrecht
- Besondere Bereiche  
→ PsychKGe und Maßregelvollzug

# Grund- und Menschenrechte

- Grundgesetz
  - BVerfG + Fachgerichte (z.B. BGH)
- Europäische Menschenrechtskonvention
  - EGMR (Straßburg) + nationale Gerichte
- Internationaler Menschenrechtsschutz, insbes. UN-Behindertenrechtskonvention
  - (Fach-) Ausschüsse + nationale Gerichte

# Bedeutung der Rechtsprechung

- **Gerichte**  
Auslegung und Anwendung im Einzelfall
- **Insbesondere oberste Gerichte**  
einheitliche Rechtsanwendung und  
Rechtsfortbildung
- **Verfassungs- und Menschenrechtsgerichte**  
Grund- und Menschenrechte in Rechtstexten  
(GG, EMRK, BRK usw.) sehr abstrakt und  
allgemein formuliert

# Grundgesetz

- Menschenwürde (Art. 1 I GG)
  - Freiheitsgrundrechte, insbes.
    - Leben und Körper (Art. 2 II 1 GG)
    - Fortbewegungsfreiheit (Art. 2 II 2 u. 104 II GG)
    - Allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG)
    - Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I und Art. 1 I GG)
  - Gleichheitsgrundrechte (Art. 3 GG)
- Jeder Mensch hat diese Grundrechte,  
unabhängig von psych. / phys. Zustand

# Entwicklungslinien I: Handlungsfähigkeit

- BVerfG 1951
  - Jeder Mensch gilt als verfahrensfähig, wenn er sich gegen die Feststellung seiner rechtlichen Handlungsunfähigkeit wendet (Art. 1 I GG)
  - Heute z.B. § 275 FamFG
- BVerfG 1999
  - Gesetzgeber kann und muss Handlungsfähigkeit (hier: Testierfähigkeit) regeln
  - Muss dabei Vorgaben des GG beachten (z.B. Selbstbestimmungsrecht, Gleichheitsgrundsatz, Diskriminierungsverbote usw.)

# Entwicklungslinien II: Freiheitsentziehung

- BVerfG 1960
  - Bei Freiheitsentziehung muss Gericht entscheiden (Art. 2 II 2 und 104 II GG), auch wenn durch Vormund eines Erwachsenen
- BVerfG 2009
  - auch bei FE durch Bevollmächtigten
- Heute § 1906 BGB und FamFG
  - freiheitsentziehende Unterbringung durch Bevollmächtigten oder rechtlichen Betreuer
  - auch andere FEM, z.B. Fixierung !

# Entwicklungslinien II: Freiheitsentziehung

- BVerfG 1981 – öff.-rechtl. Unterbringung
  - Selbstbestimmung und „Freiheit zur Krankheit“
  - Eingriff nur, wenn
    - Gesetz und rechtsstaatliches Verfahren
    - Schutz vor Fremd- oder Eigengefährdung
    - Fähigkeit zur Selbstbestimmung beeinträchtigt
    - Freiheitsentziehung erforderlich und verhältnismäßig (ultima ratio)
- Heute PsychKGe und FamFG

# Entwicklungslinien II: Freiheitsentziehung

- BVerfG 2018 – öff.-rechtl. Unterbringung
  - „nicht nur kurzfristige“ Fixierung als eigenständige FE, auch wenn schon untergebracht
  - Gesetz u. gerichtl. Entscheidung, Art. 104 II GG
  - Anforderungen aus BVerfG 1981 konkretisiert
    - Schutz vor Fremd- oder Eigengefährdung
    - Fähigkeit zur Selbstbestimmung ausgeschlossen
    - Freiheitsentziehung erforderlich und verhältnismäßig (ultima ratio)
    - Gerichtl. Verfahren, Bereitschaftsdienst

# Entwicklungslinien III: Zwangsbehandlung

- BVerfG 2011-2013 – ZwB im Maßregelvollzug
  - Voraussetzungen
    - Betroffener einwilligungsunfähig
    - ZwB dient dazu, seine Fähigkeit zur Selbstbestimmung wiederherzustellen
    - ZwB geeignet, erforderlich und angemessen
    - Verfahrensrechtliche Sicherungen und Rechtsschutz
    - Gesetzliche Regelung; Einwilligung eines Vertreters genügt nicht
  - Reformen der Landesgesetze zum MRV

## Entwicklungslinien III: Zwangsbehandlung

- BVerfG 2021 – ZwB im Maßregelvollzug trotz ablehnender Patientenverfügung?
  - PV ist auch im MRV als Akt der Selbstbestimmung des Patienten anzuerkennen
  - PV schließt ZwB zur Abwehr einer Selbstgefährdung aus
  - ZwB zum Schutz der Allgemeinheit unzulässig, da FE genügt
  - ZwB zum Schutz Dritter im MRV (!) möglich, da Patient nicht über Rechte Dritter entscheiden kann

# Entwicklungslinien III: Zwangsbehandlung

- BVerfG 2016 – ZwB im Betreuungsrecht
  - § 1906 III BGB (a.F. von 2013): ZwB bei Selbstgefährdung nur im Rahmen der zivilrechtlichen Unterbringung
  - P. konnte sich nicht fortbewegen, daher keine freiheitsentziehende Unterbringung möglich
  - BVerfG auf Vorlage des BGH:
    - Staatliche Schutzpflicht bei fehlender Fähigkeit zur Selbstbestimmung → ggf. auch ZwB!
    - Gesetz zu eng gefasst und daher verf.widrig
  - Neuregelung in § 1906 a BGB

## Entwicklungslinien III: Zwangsbehandlung

- BVerfG (Ifd. Verfahren 1 BvR 1715/18)
  - Verfassungsbeschwerde gegen Verweigerung der Genehmigung nach § 1906 a BGB
  - für Ambulante ZwB - § 1906 a BGB: ZwB nur stationär in einem geeigneten Krankenhaus
  - für heimliche Medikamentengabe – gesetzlich nicht geregelt

# Herausforderungen

- Freiverantwortlichkeit  
Wann ist ein Mensch fähig zur selbstbestimmten Entscheidung?
- Zwang als ultima ratio  
Was muss man tun, bevor man zu Zwangsmaßnahmen greifen darf?
- Recht und Psychiatrie  
Schreibt das Recht vor, wie ein erkrankter Mensch zu behandeln ist?

# Freiverantwortlichkeit

- Erwachsene handeln freiverantwortlich, falls nicht ausnahmsweise
  - ihre Einsichts-, Urteils- oder Handlungsfähigkeit **ausgeschlossen** ist
  - im konkreten **Einzelfall**
  - **bezogen auf konkrete Maßnahme**
- Es genügen nicht
  - Diagnose einer psychischen Erkrankung
  - Gutachten bei einer anderen Gelegenheit
  - Bestellung eines rechtlichen Betreuers

# Zwang als ultima ratio

- Konkrete Behandlungssituation
- fachliche Berechtigung von Maßnahme + zwangsweiser Durchführung
- Folgen des Zwangs (sekundäre Vulnerabilität) berücksichtigen
- Abwägung, ob erforderlich und angemessen, aus Perspektive des Patienten
- Beteiligung des Patienten / seines Vertreters / seiner An- und Zugehörigen
- (Behandlungs-) Vereinbarungen im Vorfeld

# Recht und Psychiatrie

- Recht bildet Grundlage und Rahmen, auch für Zwangsmaßnahmen, sagt aber **nicht**, wie Patient richtig zu behandeln ist
- Aufgabe und Verantwortung von Wissenschaft und Profession
  - Standards und Leitlinien
  - Ausbildung, Weiterbildung, Fortbildung
  - ...

# Zwang als ultima ratio - Gesundheitspolitik

- Vorrang der Prävention
  - Mikroebene der Handelnden, z.B.  
Professionalität, Partizipation (von Betroffenen, ihren Vertretern und Angehörigen), Fortbildung, Haltung
  - Mesoebene der Institution, z.B.  
Schulung, Supervision, Qualitätsmanagement, Beschwerdemöglichkeit, kollegiale Beratung
  - Makroebene von Staat und Gesellschaft, z.B.  
Präventiv wirkendes Hilfesystem (niedrigschwellig, aufsuchend)

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

## Kontakt

Prof. Dr. Dr. h.c. Volker Lipp

Universität Göttingen, Platz der Göttinger Sieben 6, 37073 Göttingen

Tel./Fax 0551 / 39 – 26461 / 26459

Email: [lehrstuhl.lipp@jura.uni-goettingen.de](mailto:lehrstuhl.lipp@jura.uni-goettingen.de)

Internet: <https://www.uni-goettingen.de/de/sh/25322.html>